



Lieselotte Darnstedt

(BArch, ZA 143/56, Obj. 7)

* 14.1.1908 (Halle/Saale), † nicht bekannt
Hausgehilfin; Arbeiterin; seit 1940 Maschinenarbeiterin in der
Draht- und Metallwarenfabrik Salzwedel; 1935–1945 NSV;
August 1944 bis April 1945 SS-Aufseherin im Außenlager Salzwe-
del, das in der Draht- und Metallwarenfabrik Salzwedel errichtet
wurde; 1945 in US-amerikanischer Internierungshaft, Freilassung;
August 1948 Verhaftung, 1949 Verurteilung zu einem Jahr Haft.

Lieselotte Darnstedt

Lieselotte Darnstedt, geboren am 14. Januar 1908 in Halle/Saale, arbeitete nach der Volksschule als Hausgehilfin. Seit 1935 war sie Mitglied der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV). Sie arbeitete in verschiedenen Betrieben; seit 1940 war Lieselotte Darnstedt als Maschinenarbeiterin in der Draht- und Metallwarenfabrik Salzwedel GmbH durch das Arbeitsamt dienstverpflichtet. 1943 wurde sie vom Landgericht Stendal wegen Beleidigung eines Amtsträgers der NSDAP zu einer Geldstrafe verurteilt.

KZ-Dienst

Nachdem Lieselotte Darnstedt eine Schulung im Hauptlager Neuengamme erhalten hatte, wurde sie von August 1944 bis April 1945 als SS-Aufseherin im Außenlager Salzwedel, das auf dem Gelände der Draht- und Metallwarenfabrik Salzwedel GmbH eingerichtet wurde, eingesetzt. Etwa 1500 jüdische Frauen verschiedener Nationalitäten mussten hier für das Unternehmen Zwangsarbeit leisten.


Nach Kriegsende

Mitte April 1945 wurde Lieselotte Darnstedt von US-amerikanischen Offizieren verhaftet und befreiten Häftlingen gegenübergestellt. Bis Mitte September 1945 wurde sie im britischen Internierungslager Nr. 5 in Paderborn-Staumühle inhaftiert. Sie wurde entlassen, nachdem sich ehemalige Häftlinge für sie eingesetzt hatten, und fand eine Anstellung als Hausgehilfin. Eine Anzeige der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Salzwedel führte am 25. Oktober 1948 zu ihrer erneuten Verhaftung. Am 4. November 1948 erhob das Landgericht Magdeburg Anklage gegen Lieselotte Darnstedt wegen von ihr verübter Kriegsverbrechen an alliierten Staatsangehörigen.

Am 29. Februar 1949 wurde Lieselotte Darnstedt zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt und als „Belastete“ eingestuft. Da ihre Strafe als durch Untersuchungs- und Internierungshaft abgegolten galt, musste sie die Haft nicht antreten. Über ihren weiteren Lebensweg ist nichts bekannt.

Karte aus der Urteilskartei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, die im Auftrag der Abteilung I A des Ministeriums für Staatssicherheit geführt wurde. In Kurzform wurden hier alle Daten der NS-Vergangenheit und der justiziellen Verfolgung nach 1945 registriert. Das Foto entstand 1948 nach der Verhaftung Lieselotte Darnstedts durch die Kriminalpolizei Salzwedel.

(BArch, ZA 143/56, Obj. 7)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Name (bei Frauen auch Geburtsname): Darnstedt							Wohnung am: 20. 10. 48 Salzwedel, St. Georgstr. 68							Registr. Dienststelle: K.D. Salzwedel					
Vorname: Lieselotta, Gertrud, Margareta							<i>eing. 15. 11. 48</i>							wo: - K 5 -					
Geburtstag und -ort: 14. 1. 08 i. Halle/S.							Größe: 1.64							Ausgest. am: 11. 2. 48					
Beruf früher: ausangestellte							Gestalt: stark												
Beruf jetzt: ohne							Gesicht: oval												
Beschäftigt bei: ohne							Bart: ohne												
Beschäftigt als:							Augenfarbe: braun												
Familienstand: ledig							Haarfarbe: d. blond							Siehe auch Akte:					
Kinder: keine							Besondere Kennzeichen: keine							in:					
Staatsangehörigkeit: DR.							Deck-Name: unbekannt							Schriftprobe liegt in:					
Deck-Adresse:							Eintritt: nein Aug. 44							liegt bei					
NSDAP							Austritt: Apr. 45							am: 21. 8. 48					
Sonstige Organisationen u. Verbände: DAF, NSV 1936							Parteizugehörigkeit nach dem 8. 5. 45 vom: keine							bis:					
NSDAP							SA							in:					
SS							SD							Schriftprobe liegt in:					
DAF							Gestapo							liegt bei					
NSV							NSKK							am: 21. 8. 48					
NSV 1936							Öffentliche Ämter: keine							Fingerabdr. in: Salzwedel					
NSV 1936							Milit. Verbände, Ausbildung: Aug. 44-Apr. 45							Parteizugehörigkeit nach dem 8. 5. 45 vom: keine					
NSV 1936							Waffen-SS							bis:					
NSV 1936							KZ.-Bewachung							bis:					

Datum der Eintragung	Sachverhalt, Verlauf des Verfahrens, Entscheidung	Aktenzeichen
11. 2. 48	<p>Anzeige <u>Anzeige</u> Frau Lieselotte Darnstedt wird beschuldigt, Angehörige der Waffen-SS gewesen zu sein und als Aufseherin im KZ-Lager in Salzwedel tätig gewesen zu sein.</p>	<p><i>Beihilfe vom 28. Februar 49</i> <i>H. d. R. 602/17 B</i> sein</p>
25. 8. 48	<p>Beschlussfassung</p>	Tgb. Nr. 54/48
21. 8. 48	<p>erfolgte Festnahme Vermögenssicherstellung erfolgte nicht.</p>	<p>La Az. B 1 -K 60- 11 Aufs. 1051/48</p>
20. 10. 48	<p>Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10., Art. II, Ziff. 1, Abschn. d, und der Direktive 38, Abschn. II</p>	II
22. 10. 48	<p>Art. II, Ziff. 7, als Hauptverbrecher eingestuft. Vorgang zwecks Fertigung der Anklageschrift über das Krim-Amt - K 5 - an den Herrn Aufs. Staatsanwalt in Magdeburg abgegeben.</p>	<p><i>Vorsicht am 21.2.49</i> <i>v. d. G. Hoff in Magdeburg</i></p>
4. 11. 48	<p>Beschluss</p>	<p><i>als: Belastete.</i></p>
4. 11. 48	<p>Einstufung . Anklage als Hauptverbrecher nach Dir. 38 Abschn. II, Art. II, Ziff. 7 u. Abschn. II Art. III, A II, Ziff. 8. Anklageschrift an Aufs. S. a. Magdeburg abgegeben.</p>	<p><i>Wohlt. A. Bahr Leipzig</i> <i>Wohlt. A. Bahr Leipzig</i></p>
	<p><i>Rechtskräftiges Urteil vom 5. April 49 v. d. R.</i></p>	<p><i>Litno: gem. Art. 11</i> <i>Ziffer 3-3 auf 5. Seite</i> <i>602/17 B 2</i></p>

Aussage von Lieselotte Darnstedt am 18. Oktober 1948 vor der Kriminalpolizei Salzwedel zu ihrer Anwerbung und ihrer Tätigkeit als Aufseherin. Seit Sommer 1944 bemühte sich die Draht- und Metallwarenfabrik Salzwedel GmbH um die Überstellung von

500 Häftlingen aus dem Frauen-KZ Ravensbrück als Arbeitskräfte. Nach einer Vereinbarung zwischen der SS und der Drahtfabrik sollten durch das Unternehmen 45 Aufseherinnen gestellt werden.

(BStU, Außenstelle Magdeburg, 328/48, S. 33 f.)

23 45

Kriminal-Dienststelle
Salzwedel
- K 5 -

BStU
000033

Salzwedel, den 19.10.1948

Gegenwärtig:
als Vernehmender:
Lagemann, Krim.- Anw.
Protokollführerin:
Strutz, Krim.- Angest.

Nochmals vorgeführt erscheint die Hausangestellte Lieselotte Darnstedt und sagt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes aus:

Zur Sache:

Wenn ich heute nochmals in meiner Sache gehört werde, so möchte ich hierzu, wie folgt, Stellung nehmen:

Es Mag Ende Juli 1944 gewesen sein, als bei uns im Betrieb eine Werbeversammlung von Seiten der SS durchgeführt wurde. Diese Werbung hatte den Zweck, geeignete Mädel und Frauen als SS.-Aufseherinnen für die K-Z-Lager zu gewinnen. Es lagen auch einige freiwillige Meldungen vor, die aber von Seiten des Betriebsführers als untragbar abgelehnt wurden. Um welche Personen es sich hier gehandelt hat, kann ich nicht mehr genau sagen. Nach der Versammlung, es mögen ungefähr 3 - 4 Wochen gewesen sein, trat man von Seiten des Betriebes an mich heran, und sagte mir, dass ich als SS.-Aufseherin angestellt werden sollte. Dieses Schreiben war vom Arbeitsamt und galt als Dienstverpflichtung. Ich selbst machte meinen Arbeitskameradinnen gegenüber deshalb Einwendungen. Die Arbeitskameradin Elli Hübner aus Salzwedel, bekam einen gleichen Schein vom Arbeitsamt zugewiesen. Ich gebe den Namen Hübner deshalb an, um damit zu bekunden, dass es sich hier nicht um eine freiwillige Meldung gehandelt hat. Nach Erhalt dieses Schreibens begab ich mich dann zur Ausbildung nach Neuengamme b. Hamburg. Nach einem 5tägigen Lehrgang in Neuengamme wurde ich dann am 25. August 1944 als Aufseherin im Arbeitslager Salzwedel, welches der Drahtfabrik angeschlossen war, eingesetzt.

Zu meinem Schlagen, welches ich in meiner verantwortlichen Vernehmung vom 20.8.1948 zugegeben habe, möchte ich mich noch wie folgt äußern:

Ich war im Lager als Köchin für die Wachmannschaft eingesetzt. Während des Abladens von Lebensmitteln ertappte ich eine Insassin dabei, als sie versuchte, Lebensmittel zu entwenden. Ich stellte sie darauf zur Rede und selbige schimpfte darauf mit mir in polnischer Sprache. Daraufhin habe ich ihr eine Ohrfeige versetzt. Ich möchte noch bemerken, dass dies der einzige Fall gewesen ist, wo ich mich habe zu Tätlichkeiten hinreissen lassen.

Nach dem Einrücken der Amerikaner wurde ich dann den Insassen des K-Z-Lagers Salzwedel vorgestellt und diese sollten entscheiden, ob ich mich ihnen gegenüber zu Grausamkeiten hinreissen lassen. Gegen mich wurden aber von seiten der Lagerinsassinnen keine Anschuldigungen erhoben und ich konnte dann nach kurzer Zeit alleine wieder nach Hause gehen.

Mehr kann ich

BSU
000034

Mehr kann ich zu dieser Angelegenheit nicht sagen und erkläre, die volle Wahrheit gesagt zu haben.

geschlossen:

Legemann
(Legemann)
Krim.-Anw.

v. g. u.:

Lieselotte Darnstedt

Protokollführerin:

Stritz
(Stritz)
Krim.-Anw.

KOPIE

Frl. Lieselotte Darnstedt machte während ihrer Vernehmung einen ruhigen und glaubwürdigen Eindruck.

Legemann
(Legemann)
Krim.-Anw.

Kopie BSU
AR 3

Einlieferungsanzeige vom 25. Oktober 1948. Bei einer Hausdurchsuchung anlässlich der Verhaftung von Lieselotte Darnstedt wurden ihre SS-Uniformen beschlagnahmt. Uniformen von KZ-Aufseherinnen waren Kostüme

aus grauem Stoff, versehen mit dem so genannten Hoheitszeichen, einem Reichsadler mit Hakenkreuz.

(BStU, Außenstelle Magdeburg, 328/48, S. 1)

Kriminalamt Magdeburg
-K5-Untersuchungsorgan-
(Dienststelle)

Tätigkeitsbuch Nr.

Einlieferungs-Anzeige
gegen

1. Darnstedt, Lieselotte,
geb. am 14.1.1908 in Helle/Seele,
wohn. in Salzwedel, St.

Die D. wird beschuldigt, als KZ-Aufseherin im Arbeitslager Salzwedel tätig gewesen zu sein.

Fricke
(Fricke)
Kriminal-Assistent.

Strafbare Handlung:
Verstoß gegen EG. 10 sowie Direktive 38

Wann begangen? in nicht verjährter Zeit

Tatort: Salzwedel

Gegenstand: 1 SS-Sommeruniform
Rock und Bluse, sowie eine SS-
Winteruniform ebenfalls Rock und
Bluse

Gesamtwert:

Betroffen:

Im Polizeigefängnis aufgenommen
am 25.10. 1948 10⁰⁰ Uhr

4177 *Herrmanns*
R.-Pol. Nr. 233
Polizei-Hauptwachmeister

M. H. 328/48

H 0) BStU, Halle, Formblatt 11. (BStU 1948 11.12.47 10)

Die Ergebnisse der Ermittlungen
gegen Lieselotte Darnstedt wur-
den in der Anklageschrift des
Landesgerichts Magdeburg vom
4. November 1948 zusammen-
gefasst .

(BStU, Außenstelle Magdeburg,
328/48, S. 107-109)

80

Kriminalamt Magdeburg
K 60 21/14 -K5- 849/48
-Untersuchungsorgan-
Az.: 11 Aufs. 1051/48

An die
Große Strafkammer (201)
beim Landgericht in
M a g d e b u r g

Magdeburg, den 4. November 1948.
He./Bl.

BStU
000107

H a f t s a c h e .

A n k l a g e .

1. Die Hausangestellte Lieselotte D a r n s t e d t , geb. am 14.1.1908 in Halle/Seale, wohnh. in Salzwedel, [REDACTED] ledig, in dieser Sache seit dem 25.8.1948 in Untersuchungshaft, z.Zt. in der Polizeihafteinanstalt Magdeburg;
2. die Landhelferin Elfriede S c h u l z , geb. am 22.2.1924 in Salzwedel, wohnh. in Salzwedel, [REDACTED] ledig, in dieser Sache seit dem 25.8.1948 in Untersuchungshaft, z.Zt. in der Polizeihafteinanstalt Magdeburg;
3. die Arbeiterin Annemarie Z i m m e r m a n n , geb. am 4.10.1898 in Reutigen/Schweiz, wohnh. in Salzwedel, [REDACTED]
4. der Meister Otto L e h n e c k e , geb. am 24.5.1897 in Bergen s.d.Dumme, wohnh. in Salzwedel, [REDACTED]

werden angeklagt:

I. Darnstedt und Schulz
in der SS für die nat. soz. Gewaltherrschaft aktiv tätig gewesen zu sein, indem sie sich als Aufseherinnen für ein KZ-Außenlager verpflichteten.

Hauptverbrechen nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12.10.1946, Abschn. II, Art. II, Ziff. 7.

II. Darnstedt, Zimmermann und Lehnecke
als Denunzianten die Einleitung eines Verfahrens zum Schanden eines anderen wegen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus herbeigeführt zu haben, indem sie gemeinschaftlich dafür sorgten, daß der Zeuge Bubendey in ein KZ- eingewiesen wurde.

Verbrechen nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12.10.1946, Abschn. II, Art. III A II, Ziff. 8.

Beweismittel:

1. Einlassungen der Angeschuldigten
 - a) D a r n s t e d t (Bl. 21-23 d.A.)
 - b) S c h u l z (Bl. 46 -47R d.A.)
 - c) Z i m m e r m a n n (Bl. 51 d.A.)
 - d) L e h n e c k e (Bl. 52 d.A.)
2. Zeugen:
 - a) Karl Bubendey, Salzwedel, (Bl. 17 d.A.)
 - b) Gustav Kamieth, Salzwedel, (Bl. 19 d.A.)
 - c) Karoline Fölsch, Salzwedel, (Bl. 20 d.A.)
 - d) Maria Nagel, Salzwedel, (Bl. 43 d.A.)
 - e) Martha Milke, Salzwedel, (Bl. 44 d.A.)

BSU
000108

3. Urkunden:

- a) Verschiedene eidesstattliche Erklärungen (Bl. 28-37)
- b) Entlassungspapiere aus dem Internierungslager der Angeschuldigten Darnstedt und Schulz. (Bl. 25-27 und 48-50 d.A.)
- c) Glückwunschkbriefe der Lagerinsassen für die Angeschuldigte Darnstedt (Bl. 38-42)

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

Die Angeschuldigte D a r n s t e d t war nicht Mitglied der NSDAP, gehörte aber von 1935 bis 1945 der NSV an.

Die Angeschuldigte S c h u l z war nicht Mitglied der NSDAP, gehörte jedoch von 1937 bis 1945 dem BdM. an.

Die Angeschuldigte Z i m m e r m e n n war nicht Mitglied der NSDAP und gehörte auch keiner Gliederung derselben an.

Der Angeschuldigte L e h n e c k e war Mitglied der NSDAP von 1933 bis 1945.

Die Angeschuldigte Darnstedt wurde am 14.1.1908 in Halle/Saale geboren und besuchte dort die Volksschule. Nach ihrer Schulentlassung war sie bis 1935 als Hausgehilfin tätig. Von 1935 bis 1940 war sie in verschiedenen Betrieben als Arbeiterin beschäftigt. 1940 ging sie dann als Maschinensarbeiterin nach Salzwedel in eine Drehtfabrik und wurde dort nach ihren Angaben 1944 zur SS gezogen und als Aufseherin in ein KZ-Außenlager eingesetzt.

Die Angeschuldigte S c h u l z wurde am 22.2.1924 in Salzwedel geboren und besuchte dort von 1930 bis 1938 die Volksschule. Nach ihrer Schulentlassung ging sie bis 1939 als Haustochter und leistete von 1939 bis 1940 ihr Pflichtjahr ab. Von 1940 bis 1943 war sie wieder im Haushalt tätig. Anfang 1944 ging sie als Maschinensarbeiterin zur Drehtfabrik in Salzwedel. Nach ihren Angaben wurde sie dann im August 1944 zur SS gezogen und kam als Aufseherin in ein KZ-Außenlager.

I.

1944 sollte die Produktion der Drehtfabrik in Salzwedel erhöht werden. Zu diesem Zweck sollten vom KZ.-Lager Ravensbrück Häftlinge abgestellt werden. Nach einem Schreiben des Arbeitsamtes Salzwedel sollte die Drehtfabrik dafür einen Teil Aufseherinnen stellen.

Nach Angaben der beiden Angeschuldigten Darnstedt und Schulz wurden sie beide ausgesucht, um als Aufseherinnen zu fungieren, trotzdem sie sich nicht damit einverstanden erklärt haben wollen. Demgegenüber steht aber das Schreiben des KZ.-Lagers Ravensbrück an die Drehtfabrik, in welchem geschrieben wurde, daß sich verschiedene Frauen und Mädchen bereit erklärt haben, sich als Aufseherinnen ausbilden zu lassen. Unter diesen befinden sich auch die Angeschuldigten Darnstedt und Schulz. Im selben Schreiben sind auch einige andere Frauen aufgeführt, die sich dagegen gestäubt haben.

Beide Angeschuldigten bestreiten, sich an Mißhandlungen von Häftlingen beteiligt zu haben.

Die Angeschuldigte Darnstedt gibt lediglich zu, daß sie einer Lagerinsassin eine Ohrfeige gab, weil diese Lebensmittel entwendete.

Beide Angeschuldigten geben an, daß sie beim Einrücken der amerikanischen Besatzungstruppen festgenommen und den Häftlingen vorgestellt wurden. Sämtliche Häftlinge haben sich aber gut über sie ausgesprochen, so daß ihnen nichts geschehen sei.

- 2 -

ESIU
000109

81

II.

Der Zeuge B u b e n d e y arbeitete auch in der Drahtfabrik in Selzwedel und war dort als Antifeschist bekannt. Er war als Arbeitsgruppenleiter eingesetzt und ihm wurden weibliche KZ-Innessen zugeteilt. Da er mit diesen Häftlingen sehr gut stand, wurde er von der Angeschuldigten Darnstedt sehr scharf beobachtet, trotzdem sie sonst sehr freundlich zu ihm war.

Als der Zeuge Bubendey nach Aussagen der Angeschuldigten Zimmermann einem KZ-Häftling zur Flucht verhelfen wollte, meldete die Angeschuldigte Zimmermann dies dem Angeschuldigten Lehnecke und dieser wieder meldete es weiter an seine vorgesetzte Dienststelle.

Der Zeuge Bubendey wurde daraufhin im Januar 1945 festgenommen und kam in das KZ-Außenlager Magdeburg-Rothensee, wo er erst beim Eintreffen der amerikanischen Truppen freigelassen wurde.

Der Zeuge erklärt, daß auch die Angeschuldigte Darnstedt an seiner Verhaftung schuldig ist.

Die Angeschuldigte Zimmermann gibt zu, daß sie den Zeugen bei dem Angeschuldigten Lehnecke gemeldet hat, weil sie es nach ihren Angaben für ihre Pflicht hielt zu verhindern, daß ein Häftling fliehen konnte.

Der Angeschuldigte Lehnecke gibt an, daß er dieses nur gesprächsweise seinem damaligen Abteilungsleiter erzählt hat. Er will auch nicht wissen, daß der Zeuge deswegen zur Rechenschaft gezogen wurde.

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben sich die Angeschuldigten der vorerwähnten Verbrechen bzw. Hauptverbrechen schuldig gemacht und sind dementsprechend zu bestrafen.

Es wird beantragt: das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor der Großen Strafkammer (201) beim Landgericht in Magdeburg stattfinden zu lassen, sowie Haftfortdauer für Darnstedt und Schulz zu beschließen.

Bestätigt am: 15. 11. 48.
Aufs. Staatsanwalt

Herrmann

(Herrmann)
Erster Staatsanwalt

Im Auftrage:

Hecht

(Hecht)
Kriminal-Assistent.